

Deutsche Rundschau

in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau
Bromberger Tageblatt

Anzeigenpreis: Die einpaltige Millimeterzeile 15 Groschen, die einpaltige Reklamezeile 125 Groschen, Danzig 10 bz. 80 Dg. Pf. Deutschland 10 bzw. 70 Goldpf., übriges Ausland 100%, Aufschlag. — Bei Plagiate und schwierigem Satz 50%, Aufschlag. — Abbestellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Offertengebühr 100 Groschen. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.
Postadressen: Polen 202157, Danzig 2528, Stettin 1847

Bezugspreis: In Bromberg mit Bestellgeld vierteljährlich 14,00 Zl., monatlich 4,80 Zl. In den Ausgabestellen monatlich 4,50 Zl. Bei Postbezug vierteljährlich 16,16 Zl., monatlich 5,39 Zl. Unter Streifenband in Polen monatlich 8 Zl., Danzig 3 Gld. Deut. Ausland 2,50 R.-M. — Einzelnummer 25 Gr., Dienstags- und Sonntags-Nummer 30 Gr. Bei höherer Gewalt (Betriebsstörung usw.) hat der Bezahler keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.
Fernruf Nr. 594 und 595.

Nr. 137. Bromberg, Dienstag den 17. Juni 1930. 34. Jahrg.

Morgan präsentiert die Rechnung.

Aus Berlin wird uns geschrieben:
Die Young-Anleihe ist perfekt, die erste Quittung über die Pariser und Haager Verhandlungen wird uns jetzt überreicht. Wir wissen nun, aus welchen Gründen im vorigen Frühjahr Herr John Pierpont Morgan wochenlang seine wertvolle Zeit in Paris verbrachte. Der erste Teil der Mobilisierung, ein lächerlicher Betrag im Vergleich zu dem, was nach und nach kommen wird, sichert den Banken einen Emissionsgewinn, der die Kleinigkeit von 14 Millionen Dollar oder 60 Millionen Reichsmark ausmacht. Das ist ein ausgezeichnetes Geschäft, und Herr Morgan hat Sorge getragen, daß ein angemessener Anteil von jenen 60 Millionen in seine eigene Tasche fließt.

Die Amerikaner, die ihre politischen Forderungen an Deutschland nicht im Rahmen des Young-Plans, sondern durch ein Sonderabkommen mit dem Reich geregelt haben, bleiben an dem internationalen Geschäft der Reparationen weiter interessiert. Bei den Verhandlungen über die Anleihebedingungen haben sie sich überaus unbescheiden benommen, und ihrer Hartnäckigkeit vor allem ist es zu danken, daß die Begebenheitsmodalitäten dieser ersten Young-Anleihe ziemlich miserabel sind. Denn wenn die Verzinsung auch nur 5 1/2 Prozent beträgt, so ist doch der Emissionskurs mit 90 Prozent und der Auszahlungskurs mit 86 Prozent so niedrig (zu einer Zeit, wo die Diskontsätze der wichtigsten Notenbanken 2 1/2 und 3 Prozent betragen!), daß sich die Realverzinsung immer noch auf 7 Prozent stellt. Es könnte uns gleichgültig sein, mit welchen Verlusten Frankreich sich seine Reparationsforderungen eskontieren läßt. Aber in diesem Falle sind wir durch die Verbindung der Reichsanleihe mit der Mobilisierungsanleihe an dem Verlust stark beteiligt und müssen Herrn Morgan außer den Kosten des Reparationsgeschäftes, die in dem Pariser Zahlungsplan schon enthalten sind, auch noch die hohen Reparationsgebühren für die Reichsbahn- und die Reichspostanleihe bezahlen. Weder zu dem einen noch zu dem andern haben wir Anlaß, uns zu beglückwünschen.

Diese ungünstigen Anleihebedingungen können auch für die künftige Anleihepolitik des Reiches nicht förderlich sein. Denn solche Staatsanleihen pflegen die Bedingungen der auf sie folgenden Privatanleihen zu präjudizieren. Es besteht daher die Gefahr, daß die deutsche Wirtschaft bei ihren künftigen Anleihen von der horrenden Geldverbilligung, die in den letzten Monaten auf den internationalen Märkten eingetreten ist, nichts oder nur wenig gewinnt. Denn schon die letzte mit dem schwedischen Blindholzkönig Ivar Kreuger im vorigen Jahre abgeschlossene Reichsanleihe hatte eine Realverzinsung von 7 Prozent; die Geldverbilligung hat sich also bei der Young-Anleihe nicht ausgewirkt. Bedenkt man, daß heute vier- und fünfprozentige französische Renten über Paris stehen, dann ist es klar, daß die Anleihe viel zu teuer ist und daß die Banken und das zeichnende Publikum viel zu hohe Gewinne erhalten.

Aber auch eine andere Enttäuschung bringt diese Anleihetransaktion dem Reich. Die 420 Millionen Mark, die Reichsbahn und Reichspost aus dem Erlöse erhalten, werden wahrscheinlich nicht zu den großen die Wirtschaft belebenden Investitionen führen, die man von ihnen erhoffte. Schon jetzt lassen die beiden Institute verlauten, daß ihre angespannte finanzielle Lage ihnen größere Investitionen nicht ermöglichen werde. Anleihen aber, die nicht für werdende Anlagen, sondern zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden, haben noch niemals gute Folgen gehabt. Am wenigsten wenn sie so teuer sind wie diese, an der ein übertriebener und unangemessener Gewinn eines der Väter des Young-Plans hängt.

Erfolg der Young-Anleihe.

In Deutschland dreifach überzeichnet.

Nach den vorläufigen Ergebnissen der Zeichnung auf die deutsche Tranche der Young-Anleihe ist der aufgelegte Betrag von 36 Millionen RM. erheblich überzeichnet worden. Die Gesamtsumme der Zeichnungen beträgt nach den bisherigen Feststellungen ca. 98 Millionen RM. Es muß deshalb eine Kürzung der gezeichneten Beträge stattfinden. Die Zuteilung an die Zeichnungsteilnehmer erfolgt noch heute durch die Leitung des Konfortiums. Die Bezahlung der zugeteilten Beträge durch die Zeichner hat nach den Zeichnungsbedingungen bekanntlich in der Zeit vom 16. bis 25. d. M. zu erfolgen.

Die Young-Anleihe, deren Zeichnung in Paris mit dem erwarteten Erfolge stattgefunden, erreichte dort an der Nachbörse schon den Pariskurs. Einige Geschäfte wurden sogar darüber getätigt.

Aus London wird gemeldet, daß die Londoner Tranche der Reparationsanleihe mindestens zweimal überzeichnet worden ist. Die schweizerische Tranche der Young-Anleihe von 92 Millionen Schw. Fr., die durch ein schweizerisches Bankkontorium unter Führung der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich und des schweizerischen Bankvereins Basel zur Zeichnung zu 90 Prozent aufgelegt wurde, war bereits kurz nach der Auflegung stark überzeichnet.

Die Zeichnungen für die italienische Tranche der Young-Anleihe, die 110 Millionen Lire beträgt, wurden

um 11.30 Uhr geschlossen, da die festgesetzte Summe bei weitem erreicht worden war.

Ein neuer Grenzzwischenfall.

Rauscher überreicht abermals eine Protestnote.

Aus Berlin wird amtlich gemeldet:
Am Freitag, dem 13. Juni d. J., abends gegen 1/7 Uhr, hat sich an der deutsch-polnischen Grenze bei Rauscher (Kreis Marienwerder) ein neuer Grenzzwischenfall ereignet. Die Ehefrau des deutschen Reichsangehörigen Schachtmeisters Suchaschewski, die mit einem ordnungsmäßigen Wirtschaftsausweis versehen war, begab sich in Begleitung einer Verwandten über die deutsch-polnische Grenze auf das von ihrem Ehemann gepachtete Auslandsgelände, das auf polnischem Gebiet liegt, um, wie üblich, ihre dort weidenden Kühe zu melken. Sie wurde dabei von einem polnischen Grenzposten angehalten und nach ihrem Ausweis gefragt. Obwohl sie den Ausweis vorzeigte, erklärte der Beamte, sie verhaften zu müssen. Er lud dabei sein Gewehr, pflanzte das Bajonett auf und versuchte, Frau S. mit Gewalt nach der Weichsel zu schleppen, wobei sie zu Boden fiel. Auf das von den beiden Frauen erhobene Hilfeschrei eilte der Ehemann der Frau S. aus seinem einige hundert Meter entfernten Hause auf den auf deutschem Boden gelegenen Deich und feuerte, um seiner Frau beizustehen, einige Schrotschüsse aus einer alten Schrotflinte, die er in der Erregung ergriff, in Richtung nach der Weichsel in die Luft. Der Grenzbeamte ließ darauf von den beiden Frauen ab, die über die Grenze nach Hause zurückliefen.
Der deutsche Gesandte in Warschau ist beauftragt worden, wegen des Verhaltens des polnischen Grenzsoldaten gegenüber wehrlosen Frauen unverzüglich Vorstellungen bei der polnischen Regierung zu erheben.

Die polnische Darstellung.

Die offiziöse polnische Telegraphenagentur verbreitet über diesen neuen Grenzzwischenfall folgende Meldung:

Am 13. d. M., 7 1/2 Uhr abends ereignete sich an der deutsch-polnischen Grenze im Kreis Mewe (Gniezno) auf dem Grenzabschnitt Wielkie Wioslo auf dem rechten Weichselufer ein Zwischenfall zwischen einer Gruppe deutscher Staatsangehöriger, die sich an der Grenze befand, und einem polnischen Grenzposten, während dieser die Legitimation eines die Grenze überschreitenden deutschen Reichsangehörigen prüfte. Bei diesem Zwischenfall sollen von den deutschen Staatsangehörigen auf den Grenzposten Schüsse abgegeben worden sein, ohne ihn jedoch zu verletzen.

Der Newer Starost Weichsel setzte sich unverzüglich mit dem Landrat in Marienwerder in Verbindung, um gemeinsame Ermittlungen an Ort und Stelle durchzuführen. Der Landrat erklärte sich damit einverstanden und versprach, nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Schuldigen entsprechend zu bestrafen.

Polen gegen die deutschen Agrarzölle.

Warschauer Antwort auf eine deutsche Note.

Warschau, 16. Juni. (PMA) Am Sonnabend über sandte das Außenministerium dem Vertreter der Reichsregierung in Warschau, Herrn Rauscher, die Antwort auf die deutsche Note vom 2. Mai, in der Herr Rauscher die Einführung des Reichsgesetzes vom 15. April d. J. über die Erhöhung des deutschen Zolltarifs rechtfertigt.

In ihrer Note stellt die polnische Regierung fest, daß die Reichsregierung im Einklang mit der Ansicht der anderen Signatarmächte der Handelskonvention vom 24. März d. J. als Grundlage für die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Staaten die erwähnte Konvention anerkennt. Indem sich die polnische Regierung auf denselben Standpunkt stellt, kann sie sich der in der deutschen Note zum Ausdruck gebrachten Ansicht nicht anschließen, daß die letzten deutschen Zoll erhöhungen durch dringende Umstände, die eine unverzügliche Anwendung erfordern, hervorgerufen worden sind, da die Umstände, die die Erhöhungen zur Folge hatten, schon seit längerer Zeit bestanden haben. Infolgedessen hätte bei diesen Erhöhungen die gewöhnliche in der Handelskonvention vorgesehene Prozedur Anwendung finden müssen, d. h. die Reichsregierung hätte diese Erhöhungen 20 Tage vor ihrem Inkrafttreten notifizieren müssen, um der Seite, die sich von den Änderungen der Zölle betroffen fühlt, die Möglichkeit zu geben, eine Rekompensation für die Wiederherstellung des durch die Erhöhungen verletzten Gleichgewichts zu verlangen. (Gilt das auch vor Abschluß eines Handelsvertrages?) (D. R.) Die Notifikation der letzten deutschen Zoll erhöhungen ist übrigens nicht einmal entsprechend dem in Dringlichkeitsfällen vorgesehenen Verfahren erfolgt; denn die Notifikation erfolgte nach dem Inkrafttreten der neuen Zölle, und man notifizierte nicht alle Änderungen des Zolltarifs, sondern lediglich diejenigen, die Länder betreffen, welche die Meistbegünstigungsklausel mit Deutschland genießen, zu denen Polen bis jetzt nicht gehört.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die wesentlichen Interessen Polens durch das Gesetz vom 15. April d. J. verletzt worden sind, steht die polnische Regierung auf dem Standpunkt, daß man im Sinne des Art. 2 der Konvention Verhandlungen hätte einleiten müssen, um das durch die letzten deutschen Zoll erhöhungen verletzte Gleichgewicht wiederherzustellen. (Wir fragen nochmals: Gilt das auch von der Ratifikation des Handelsvertrages, die im Deutschen Reichsrat bereits vorgenommen wurde? Wann wird Polen das für seine „wesentlichen Interessen“ maßgebende Abkommen ratifizieren?) (D. R.)

Wird Polen beitreten?

Warschau, 16. Juni. Zu der Frage, ob Polen der Konvention über die Aufhebung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote beitreten wird, nimmt die polnische Regierung in folgendem amtlichen Communiqué Stellung:

Die polnische Regierung soll in der nächsten Zeit die Entscheidung treffen, ob Polen der internationalen Konvention in der Frage der Aufhebung der Verbote und Beschränkungen der Einfuhr- und Ausfuhr beitreten können. Diese Konvention wurde bekanntlich am 8. November 1927 in Genf unterzeichnet. Der endgültige Termin für die Ratifizierung durch Polen oder für eine Erklärung durch die polnische Regierung über den Beitritt zu dieser Konvention war am 31. Mai d. J. abgelaufen. Mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß die Regierung der Tschechoslowakei sich an das Sekretariat des Völkerbundes mit der Bitte gewandt hatte, für die Tschechoslowakei den Termin der Ratifizierung dieser Konvention zu verlängern, wird die polnische Regierung bis zum 20. Juni einen Entschluß darüber fassen müssen, ob die Ratifizierung dieser Konvention durch sie vollzogen werden soll.

Die Frage der Ratifizierung dieser Konvention versteht die polnische Regierung in eine überaus schwierige Lage, da Deutschland in dieser Frage einen Standpunkt eingenommen hat, der die Interessen des polnischen Exports nicht gehörig garantiert. Die Konvention fordert nämlich von Polen, daß sie auf jegliche Schutzpolitik in bezug auf die Einfuhr von Waren auf dem Auslande auf dem Wege von Reglementierungsverboten verzichte. Dann umfaßt die Konvention nicht Verbote, die einen Veterinärcharakter haben, so daß die Befürchtung besteht, daß die deutsche Regierung unter dem Schein der Veterinärbestimmungen die Einfuhr polnischer Tier- und Züchterprodukte wird erschweren können. Auf dem Vorbehalt von polnischer Seite machte Deutschland den Vorschlag, daß die Konvention nicht die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland betreffen solle. Dies wäre gleichbedeutend mit einer anderen Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland im Vergleich zu der Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Staaten, und zwar für eine längere Zeit.

Die Annahme dieses Vorschlages durch die polnische Regierung würde lediglich zur Festigung dieses anomalen Zustandes beitragen, der zwischen Deutschland und Polen seit dem Ausbruch des Weltkrieges andauert. (Dann sollte man doch einfach die Konvention unterzeichnen!) (D. R.)

Die Entscheidung der polnischen Regierung über die Ratifizierung der erwähnten internationalen Konvention wird daher alle Umstände, die dieses Problem betreffen, berücksichtigen müssen. Bis jetzt wurde diese Konvention von 19 Staaten unterzeichnet und auch zum größten Teil ratifiziert. Es fehlt die Ratifizierung durch Polen, die Tschechoslowakei und die Türkei. Viele Staaten ratifizierten die Konvention nur bedingt, mit dem Vorbehalt, daß die Konvention verpflichtend wird, sofern sie auch in Polen, in der Tschechoslowakei und in der Türkei in Kraft tritt. Wenn also Polen die Ratifizierung bis zum 1. Juni d. J. nicht vollzieht, so sind elf Staaten von den 19, die die Konvention ratifiziert haben, an diesem Tage an die Bestimmungen der Konvention nicht gebunden; den übrigen acht Staaten wird eine Frist gegeben werden, um sich aus der Konvention im Jahre 1931 zurückzuziehen.

Kommunistische Bedrohung Finnlands?

Helsingfors, 14. Juni. (Eigene Drahtmeldung.) Im Laufe der letzten 24 Stunden hat die politische Lage in Finnland plötzlich eine bedeutende Verschärfung erfahren. Die durch große Beträge aus Rußland genährte kommunistische Agitation hat eine starke Reaktion unter der finnländischen Bevölkerung hervorgerufen. Der in der Sommerresidenz weilende finnländische Staatspräsident Relander ist gestern im Flugzeug nach Helsingfors zurückgekehrt. Unverzüglich nach seiner Ankunft trat der Ministerrat zusammen, der den ganzen Tag über beratschlagte. Auf Antrag des Innenministers wurde beschlossen, unverzüglich die gesamte kommunistische Presse in Finnland zu verbieten. Gleichzeitig findet in Helsingfors eine Tagung der antikommunistischen Organisation „Der Miegel Finnlands“ statt, die dem Staatspräsidenten eine Reihe von Wünschen vorlegte, die sich auf die Ausrottung des Kommunismus aus dem innerpolitischen Leben Finnlands beziehen.

